

1972	Ausgegeben zu Bonn am 7. November 1972	Nr. 118
------	--	---------

Tag	Inhalt	Seite
3. 11. 72	Gesetz zur Änderung des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes 610-6-6	2061
31. 10. 72	Vierte Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (4. Bemessungs-Verordnung) 820-1-1-3	2063
31. 10. 72	Zweite Verordnung über Räumungsfristen in der kreisfreien Stadt München und im Landkreis München 402-12-2-1	2064
19. 10. 72	Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages 1101-1	2065
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 67	2067
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2067

Gesetz zur Änderung des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes

Vom 3. November 1972

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Entwicklungshilfe-Steuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 217), geändert durch das Zweite Steueränderungsgesetz 1971 vom 10. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1266), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „1973“ durch die Jahreszahl „1974“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden in Ziffer 2 die Jahreszahl „1973“ durch die Jahreszahl „1974“ ersetzt und im Satzteil nach Ziffer 4 hinter dem Wort „Waren“ die Worte „außer Waffen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden hinter dem Wort „Handelsschiffen“ die Worte „oder Luftfahrzeugen“ eingefügt.

cc) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Besteht die Bewirkung gewerblicher Leistungen in der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen, die dem Fremdenverkehr dienen, so gilt Satz 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bundesministers für Verkehr der Bundesminister für Wirtschaft tritt und die Prüfung der verkehrspolitischen Förderungswürdigkeit entfällt.“

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „1973“ durch die Jahreszahl „1974“ ersetzt.

3. Dem § 6 wird der folgende Satz angefügt:

„Außereuropäische Gebiete europäischer Länder und abhängige Gebiete dürfen nicht als Entwick-

lungsländer im Sinne dieses Gesetzes anerkannt werden."

4. § 11 erhält die folgende Fassung:

„§ 11

Anwendungsbereich

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals auf Kapitalanlagen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1972 vorgenommen werden."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. November 1972

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Schmidt

**Vierte Verordnung
über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen
gemäß §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung
und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten
in der Rentenversicherung der Arbeiter
(4. Bemessungs-Verordnung)**

Vom 31. Oktober 1972

Auf Grund des § 1390 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird nach Anhören des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Der gemäß § 1390 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für Maßnahmen nach den §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter insgesamt zur Verfügung stehende Betrag wird

für das Kalenderjahr 1972 auf

2 858 000 000 Deutsche Mark

und

für das Kalenderjahr 1973 auf

3 013 000 000 Deutsche Mark

festgesetzt.

§ 2

Die Anteile der einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter gemäß § 1390 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung an dem insgesamt für Maßnahmen nach den §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten jährlich zur Verfügung stehenden Betrag (§ 1) werden festgesetzt

für das Kalenderjahr 1972 für die Landesversicherungsanstalt

Oberbayern	auf	4,515	vom Hundert
Niederbayern-Oberpfalz	auf	2,377	vom Hundert
Oberfranken und Mittelfranken	auf	4,366	vom Hundert
Unterfranken	auf	1,629	vom Hundert
Schwaben	auf	2,263	vom Hundert
Württemberg	auf	8,726	vom Hundert
Baden	auf	5,976	vom Hundert
Hessen	auf	8,518	vom Hundert
Rheinprovinz	auf	16,847	vom Hundert
Westfalen	auf	11,792	vom Hundert
Hannover	auf	7,640	vom Hundert
Braunschweig	auf	1,376	vom Hundert
Oldenburg-Bremen	auf	2,556	vom Hundert
Schleswig-Holstein	auf	3,561	vom Hundert
Freie und Hansestadt Hamburg	auf	4,102	vom Hundert
Rheinland-Pfalz	auf	4,911	vom Hundert
Berlin	auf	4,531	vom Hundert

für das Saarland auf 1,552 vom Hundert,
für die Bundesbahn-
Versicherungsanstalt auf 2,506 vom Hundert
sowie für die Seekasse auf 0,256 vom Hundert

und für das Kalenderjahr 1973 für die Landesversicherungsanstalt

Oberbayern	auf	4,671	vom Hundert
Niederbayern-Oberpfalz	auf	2,449	vom Hundert
Oberfranken und Mittelfranken	auf	4,247	vom Hundert
Unterfranken	auf	1,678	vom Hundert
Schwaben	auf	2,337	vom Hundert
Württemberg	auf	8,797	vom Hundert
Baden	auf	6,005	vom Hundert
Hessen	auf	8,525	vom Hundert
Rheinprovinz	auf	16,549	vom Hundert
Westfalen	auf	11,788	vom Hundert
Hannover	auf	7,701	vom Hundert
Braunschweig	auf	1,381	vom Hundert
Oldenburg-Bremen	auf	2,540	vom Hundert
Schleswig-Holstein	auf	3,553	vom Hundert
Freie und Hansestadt Hamburg	auf	4,011	vom Hundert
Rheinland-Pfalz	auf	4,936	vom Hundert
Berlin	auf	4,490	vom Hundert
für das Saarland	auf	1,553	vom Hundert,

für die Bundesbahn-
Versicherungsanstalt auf 2,530 vom Hundert
sowie für die Seekasse auf 0,259 vom Hundert.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 956) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle entgegenstehenden Vorschriften der Dritten Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter vom 26. Oktober 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1697) außer Kraft.

Bonn, den 31. Oktober 1972

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Zweite Verordnung
über Räumungsfristen in der kreisfreien Stadt München und im Landkreis München
Vom 31. Oktober 1972**

Auf Grund des Artikels IV § 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom 14. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 457) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Für die Räumung von Wohnraum in der kreisfreien Stadt München und im Landkreis München (Gebietsstand bis zum 30. Juni 1972) darf die Räumungsfrist in den Fällen der §§ 721, 794 a der Zivilprozeßordnung insgesamt bis zu zwei Jahren betragen. Im übrigen bleiben die Vorschriften des § 721 Abs. 5 und des § 794 a Abs. 3 der Zivilprozeßordnung unberührt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel IV § 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1974 außer Kraft; Entscheidungen über Räumungsfristen, die vor diesem Zeitpunkt erlassen worden sind, werden hierdurch nicht berührt.

Bonn, den 31. Oktober 1972

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Der Bundesminister
für Städtebau und Wohnungswesen
Lauritzen

**Bekanntmachung
über Änderungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages**

Vom 19. Oktober 1972

Der Deutsche Bundestag hat seine gemäß Artikel 40 Abs. 1 des Grundgesetzes beschlossene Geschäftsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 628), geändert durch die Beschlüsse vom 4. November und 11. November 1970 (Bekanntmachung vom 1. Dezember 1970 — Bundesgesetzbl. I S. 1623), durch Beschluß vom 21. September 1972 wie folgt geändert:

1. Es werden folgende neue Anlagen 1 und 1 a eingefügt:

„Anlage 1

**Verhaltensregeln
für Mitglieder des Deutschen Bundestages**

I.

1. Jedes Mitglied des Bundestages hat seinen Beruf einschließlich der Personen, Firmen, Institutionen oder Vereinigungen, für die es beruflich tätig ist, genau anzugeben.

Das gleiche gilt für eine entgeltliche Tätigkeit als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder sonstigen Organs einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder als Treuhänder.

Angehörige beratender Berufe haben die Art der Beratung anzugeben.

Diese Angaben werden im Amtlichen Handbuch des Deutschen Bundestages veröffentlicht.

2. Dem Präsidium ist jede vergütete Nebentätigkeit anzuzeigen.
3. Anzeigepflichtig sind auch Verträge mit Verbänden, Firmen, Organisationen oder Einzelpersonen und Personenvereinigungen über die Beratung, Vertretung oder ähnliche Tätigkeiten.
Dies gilt nicht für Mitglieder des Bundestages, die zu Nummer 1 einen beratenden Beruf angegeben haben, im Rahmen der üblichen Tätigkeit dieses beratenden Berufes.
Entgeltliche Tätigkeiten für Verbände und Organisationen, die gegenüber dem Bundestag oder der Bundesregierung tätig sind, werden veröffentlicht.
4. Einnahmen aus Gutachten, aus publizistischer und Vortragstätigkeit sind anzeigepflichtig, wenn sie die nach Nummer 9 festgesetzten Beträge übersteigen.

5. Jedes Mitglied des Bundestages hat über alle Spenden, die ihm als Kandidat für eine Bundestagswahl oder als Mitglied des Bundestages für seine politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, gesondert Rechnung zu führen.

Spenden, die im Einzelfall die nach Nummer 9 festgesetzten Höchstbeträge übersteigen, hat es dem Präsidium anzuzeigen.

6. Für Mitglieder des Bundestages, die in Rechtsstreitigkeiten für oder gegen die Bundesrepublik auftreten wollen, werden besondere Richtlinien erlassen.
7. Hinweise auf die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind zu unterlassen.
8. Jedes Mitglied des Bundestages, das beruflich oder auf Honorarbasis mit einem Gegenstand beschäftigt ist, der in einem Ausschuß des Bundes-

tages zur Beratung ansteht, hat als Mitglied dieses Ausschusses vor der Beratung seine Interessenverknüpfung offenzulegen, soweit sie nicht aus den Angaben nach Nummer 1 ersichtlich ist.

9. Umfang und Grenzen der Anmeldepflicht gemäß der Nummern 2 bis 5 werden jährlich vom Ältestenrat auf Vorschlag des Präsidiums festgelegt.
10. In Zweifelsfragen ist das Mitglied des Bundestages verpflichtet, durch Rückfragen beim Präsidenten bzw. beim Präsidium sich über die Auslegung der Bestimmungen zu vergewissern.

II.

Bei Beanstandungen in bezug auf diese Verhaltensregeln hat das Präsidium das betroffene Mitglied des Bundestages anzuhören. Hält das Präsidium einen Vorwurf möglicherweise für berechtigt, so benachrichtigt es die Fraktion, der das betroffene Mitglied des Bundestages angehört, mit der Bitte um Stellungnahme. Einstimmig getroffene Feststellungen des Präsidiums können veröffentlicht werden.

Anlage 1 a

Registrierung von Verbänden und deren Vertreter

Der Präsident des Bundestages führt eine öffentliche Liste, in der alle Verbände, die Interessen gegenüber dem Bundestag oder der Bundesregierung vertreten, eingetragen werden.

Eine Anhörung ihrer Vertreter findet nur statt, wenn sie sich in diese Liste eingetragen haben und dabei folgende Angaben gemacht haben:

Name und Sitz des Verbandes

Zusammensetzung von Vorstand und Geschäftsführung

Interessenbereich des Verbandes

Mitgliederzahl

Namen der Verbandsvertreter sowie

Anschrift der Geschäftsstelle am Sitz von Bundestag und Bundesregierung.

Hausausweise für Interessenvertreter werden nur ausgestellt, wenn die Angaben nach Absatz 2 gemacht wurden.

Die Eintragung in die Liste begründet keinen Anspruch auf Anhörung oder Ausstellung eines Hausausweises.

Die Liste ist vom Präsidenten jährlich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen."

2. Die bisherigen Anlagen 1 und 2 werden Anlagen 2 und 3.
3. Die in den Anlagen 1 und 1 a vorgesehenen Regelungen treten am 1. November 1972 in Kraft.

Bonn, den 19. Oktober 1972

Der Präsident
des Deutschen Bundestages
von Hassel

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 67, ausgegeben am 3. November 1972

Tag	Inhalt	Seite
6. 10. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr, des Zusatzprotokolls hierzu betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr und des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge	1493
10. 10. 72	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Gewährung von Abgabefreiheit für Fernmeldeanlagen im Grenzgebiet	1495
10. 10. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 116 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abänderung der Schlußartikel	1495
11. 10. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 27 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken	1496
11. 10. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 42 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung bei Berufskrankheiten	1497
13. 10. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit	1498
13. 10. 72	Bekanntmachung zu Artikel 4 des deutsch-niederländischen Abkommens über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze	1499
13. 10. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen	1500
17. 10. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954	1500
17. 10. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Zwangsarbeit	1501
17. 10. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 26 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen	1502
18. 10. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 3 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft	1503
18. 10. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 56 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Krankenversicherung der Schiffsleute	1504

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
20. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2229/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	21. 10. 72 L 239/1
20. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2230/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	21. 10. 72 L 239/3
20. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2231/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	21. 10. 72 L 239/5
20. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2232/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	21. 10. 72 L 239/7
20. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2233/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	21. 10. 72 L 239/8

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
20. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2234/72 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	21. 10. 72	L 239/10
20. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2235/72 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier	21. 10. 72	L 239/11
20. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2236/72 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch	21. 10. 72	L 239/12
20. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2237/72 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eieralbumin und Milchalbumin	21. 10. 72	L 239/13
20. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2238/72 der Kommission zur Änderung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	21. 10. 72	L 239/14
23. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2239/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	24. 10. 72	L 241/1
23. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2240/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	24. 10. 72	L 241/3
23. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2241/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	24. 10. 72	L 241/5
23. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2242/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	24. 10. 72	L 241/7
23. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2243/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1468/71 der Kommission vom 9. Juli 1971 über die Bedingungen zur Gewährung des finanziellen Ausgleichs für einige Fischereierzeugnisse	24. 10. 72	L 241/8
23. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2244/72 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2005/70 über die Klassifizierung von Rebsorten	25. 10. 72	L 242/1
24. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2245/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	25. 10. 72	L 242/6
24. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2246/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	25. 10. 72	L 242/8
24. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2247/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	25. 10. 72	L 242/10
24. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2248/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	25. 10. 72	L 242/12
24. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2249/72 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	25. 10. 72	L 242/13
24. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2250/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	25. 10. 72	L 242/15
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 990/72 der Kommission vom 15. Mai 1972 über die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für Magermilchpulver für Futtermittel und zu Mischfutter verarbeitete Magermilch (ABl. Nr. L 115 vom 17. 5. 1972)	24. 10. 72	L 241/16

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
 Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.